



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Leitfaden

Jugendschutz bei Veranstaltungen

**Eine Arbeitshilfe für Veranstalter,
Gewerbetreibende und Vermieter von
Veranstaltungsräumen**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Wozu ein Leitfaden?	3
B.	Können Auflagen erteilt werden?	4
C.	Welche gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen werfen in der Praxis häufig Fragen auf?	7
D.	Was muss sonst noch berücksichtigt werden?	11
E.	Kontaktadressen	14
F.	Wie behalte ich bei den zahlreichen Regelungen den Überblick? (Checkliste)	15

Die grau unterlegten Textstellen sind besonders wichtig!

A. Wozu ein Leitfaden?

Nicht selten werden große Veranstaltungen öffentlich angekündigt und auf Grillhütten und ähnlichen Plätzen abgehalten. Mehrere hundert Besucher, darunter zahlreiche Jugendliche, prägen das Bild dieser „Feten“. Oft dauern sie bis in die frühen Morgenstunden an.

Manche Veranstaltungen gewährleisten weder ausreichend Jugendschutz, noch können (oder wollen) die Veranstalter den Alkoholkonsum kontrollieren: Wegen eingetretener Gefahren muss die Polizei häufig einschreiten, wobei sie nicht selten mit einer unübersichtlichen Lage konfrontiert wird.

Der hier vorliegende Leitfaden soll dazu beitragen, dass Feiern und Veranstaltungen (Vereinsfeste, Jugendfeten, Schüler- und Abifeiern, Discos usw.) jugendgeeignet, geregelt und sicher durchgeführt werden können. Dies kommt sowohl den Veranstaltern als auch den Besuchern zugute.

Der Leitfaden richtet sich an Veranstalter, Gewerbetreibende und Vermieter von Veranstaltungsräumen und -plätzen. Die behandelten Aspekte sollen als Hintergrundinformation dienen; sie machen die spätere Entscheidung der Genehmigungsbehörde voraussehbar und transparent.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Stadtjugendpflege sowie das Ordnungsamt zur Verfügung. Für Hinweise, die der Weiterentwicklung des Leitfadens dienen, sind sie dankbar.

Dieser Leitfaden mit seinem Fokus auf Aspekte des Jugendschutzes entbindet die Veranstalter nicht von der Verantwortung, sich im Bezug auf weitere rechtliche Rahmenbedingungen kundig zu machen (z. B. Lebensmittelgesetz, GEMA, Gaststättengesetz etc.) Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Die Rechtslage und die Absichten der Veranstalter stellen sich so komplex und unterschiedlich dar, dass in jedem Einzelfall entschieden werden muss.

B. Können Auflagen erteilt werden?

Nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) kann die Gestattung von Veranstaltungen mit besonderen Auflagen verbunden werden. Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt der Stadt. Ungeachtet dessen wird die Beachtung der nachfolgenden Hinweise empfohlen.

1. Was ist am Einlass zu berücksichtigen



- Einlasskontrollen sind über die gesamte Veranstaltungsdauer durchzuführen (alle Zugänge; auch wenn kein Eintritt mehr erhoben wird).
- Der Veranstalter hat Vorkehrungen zu treffen, dass von den Besuchern weder Flaschen/Gläser, noch alkoholische Getränke in den Veranstaltungsraum mitgeführt werden. Gegebenenfalls sind Auflagen der Behörde zu beachten (Beispiel „Glasfreie Innenstadt“).

2. Wie sollte der Ordnungsdienst organisiert werden



- Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von volljährigen Ordnern einzusetzen; dabei sind u. a. zu berücksichtigen: Art der Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, räumliche Gegebenheiten.
- Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggf. der Leiter des Ordnungsdienstes ist vor der Genehmigung (mit Angabe des Geburtsdatums) zu benennen.
- Bei Veranstaltungen muss die verantwortliche Person über eine technische Einrichtung (z.B. Funk, Handy) ständig vor Ort erreichbar sein.
- Insgesamt hat der Veranstalter mit dem Ordnungsdienst für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen. Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Der Veranstalter übt das Hausrecht aus; er kann dieses an einen Ordnungsdienst delegieren.

3. Welche Kommunikationsmöglichkeiten sollten vorgehalten werden



Sofern in zumutbarer Entfernung vom Veranstaltungsort kein öffentliches Telefon vorhanden ist, muss der Veranstalter sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche ihre Personensorgeberechtigten (Eltern) erreichen können.

4. Worauf kommt es bei der Preisgestaltung an



Preisgestaltung:

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

Sieht die Getränkekarte über alkoholische Getränke vor: Wein / 0,2 l = 2,00 €, Spirituosen / 2 cl = 1,50 €, Bier / 0,33 l = 1,50 €, so ist das billigste alkoholische Getränk – hochgerechnet auf die gleiche Menge – das Bier (Literpreis: 4,50 €). Dann darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das Bier in gleicher Menge angeboten werden, z. B. Limonade 0,2 l höchstens 0,90 € (Literpreis: 4,50 €).

Wir empfehlen, mindestens ein alkoholfreies Getränk (Vorschlag z. B. Sprudel 0,2 l) deutlich billiger anzubieten, als die angebotenen alkoholischen Getränke.

5. Wie sieht es mit dem Ausschank von Spirituosen aus



Veranstaltungen, die vorzugsweise jugendliche Besucher ansprechen, sollten auf die Abgabe von Spirituosen und branntweinhaltigen Mixgetränken verzichten. **Bei reinen Jugendveranstaltungen verbietet sich der Ausschank von spirituosenhaltigen Getränken** gemäß § 9 Abs. 1 JuSchG.

6. Wie lange darf die Veranstaltung dauern



Die zeitliche Dauer ist in der Regel bei Jugendveranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 2 JuSchG auf 24.00 Uhr zu begrenzen. Bei allen anderen Veranstaltungen gelten die Vorgaben der §§ 4 und 5 JuSchG, deren Umsetzung und Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss. Auskunft erteilt das Jugendamt, Ausnahmegenehmigung das Ordnungsamt.

7. Welches Personal sollte eingesetzt werden



Unabhängig von den Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die selbstverständlich zu beachten sind, empfehlen wir, bei der Einlasskontrolle nur Erwachsene einzusetzen. Aufgrund des Haftungsrechtes sollen beim Verkauf von Alkohol Jugendliche nicht eingesetzt werden.

Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen steht und fällt neben gewissenhaften Planungen im Vorfeld mit den „Schlüssel-personen“ im Bereich des Einlasses und Ausschanks. Gerade deswegen ist bei der Besetzung dieser Stellen ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu legen.

8. Helferliste

Der Veranstalter hat in einer Liste die Namen der Helfer, der Einsatzzeiten und Einsatzplätze (Ausschank, Kasse, Sicherheit, Geraderobe ...) zu hinterlegen und ggf. den Ordnungsbehörden auszuhändigen.

C Welche gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen werfen in der Praxis häufig Fragen auf?

Unter dieser Fragestellung sollen Regelungsbereiche thematisiert werden, die in der Praxis immer wieder zu Rückfragen führen. Die Ausführungen sollen Ihnen die eigene Beurteilung erleichtern. Ziel des folgenden Abschnittes ist **nicht**, alle Rechtsgrundlagen aufzulisten, abzuschreiben oder zu erläutern. Broschüren zum Jugendschutz und alle wichtigen Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Jugend- oder Ordnungsamt.

1. Wann liegt Öffentlichkeit / Nicht-Öffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor



Merke:

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist bei öffentlichen Veranstaltungen zwingend vorgeschrieben! Verantwortlich ist der Veranstalter. Dazu praktische Beispiele:

- Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an (Beispiel: „Abi-Party“)
vgl. Scholz/Liesching: Jugendschutz, 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, 2004, S. 29).
- Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weiteren beliebigen Personen der Zutritt von den Veranstaltern gestattet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist.
- Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z. B. in Form von Internetwerbung, Plakaten, Handzetteln etc.
- Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (vgl. Scholz/Liesching: ebd., S. 29 oder Nikles u. a.: Jugendschutzrecht, Luchterhand-Verlag, 2003, S. 44). Somit müsste in diesem Fall vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein.

2. Welche gaststättenrechtlichen Bestimmungen sind von besonderem Interesse



- Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).
- Gemäß § 12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungsbehörde jederzeit Auflagen erteilen. Deshalb ist eine Gestattung nach § 12 GaststättenG mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Merke:

In manchen Fällen kommt es vor, dass die Gestattungen durch persönliches Vorsprechen von Personen beantragt werden, die weder detaillierte Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung haben, noch für die Durchführung tatsächlich verantwortlich sind. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular übernimmt der Veranstalter aber eine große Verantwortung und muss beispielsweise die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen. Daher ist der Antrag im eigenen Interesse möglichst frühzeitig zu stellen (mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn), damit eine für alle Seiten befriedigende Lösung der anstehenden Probleme auch im Sinne des Jugendschutzes gefunden werden kann.

2.1 BESONDERHEITEN

Verabreichung von Getränken zu Pauschalpreisen (z. B. 1-€-Party) führt zum Widerruf der Gestattung. Zu dieser Problematik hat das Verwaltungsgericht Neustadt folgendes Urteil gefällt:

- **Verstoß gegen Jugendschutzvorschriften:
Gastwirt muss schließen**

Verstößt ein Gastwirt mehrfach gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, so rechtfertigt dies nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt den Entzug der Gaststättenerlaubnis.

2.2 Ergänzende Hinweise:

Bei solchen Veranstaltungskonzepten wie insbesondere „Koma“- , „Flatrate“- , „All-inclusive“- oder ähnlichen Partys werden im Rahmen des konzessionierten Gaststättenbetriebs (insbesondere Clubs und Discotheken) oder bei einer gestattungspflichtigen Veranstaltung alkoholische Getränke ohne Mengengrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden und vergleichsweise günstigen Pauschalpreis angeboten bzw. nach Entrichtung eines Pauschalpreises alkoholische Getränke erheblich verbilligt abgegeben. Auch Konstellationen, bei denen für einen bestimmten Zeitraum unter Einhaltung bestimmter Bedingungen alkoholische Getränke kostenlos abgegeben werden, wie beispielsweise eine zeitlich begrenzte Alkoholabgabe nur an Frauen, fallen unter diese Veranstaltungskonzepte.

2.3 Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat am 23./24.05.2007 Folgendes beschlossen:

„Die Annoncierung von „Koma“- oder Flatrate“-Partys ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Solche Veranstaltungen sind daher bereits im Vorfeld zu verbieten. Die Durchführung von „Koma“- oder „Flatrate“-Partys kann nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. „Koma“- oder „Flatrate“-Partys und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“

3. Welche Jugendschutzbestimmungen spielen eine wesentliche Rolle



- In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden die zeitlichen Beschränkungen aufgehoben. Die erziehungsbeauftragte Person muss ihrer Begleitfunktion nachkommen, sich also tatsächlich um den Minderjährigen kümmern, d. h. ihn beaufsichtigen (z.B. altersgemäßes Alkohol- und Rauchverbot) und nicht lediglich ihren eigenen Interessen nachgehen (vgl. Scholz/Liesching, „Jugendschutz“, 4. Auflage, S. 5; vgl. Broschüre „Elterninfo Jugendschutz“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.).
- Dieser Erziehungsauftrag ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen und von Veranstaltern und Gewerbetreibenden in Zweifelsfällen zu überprüfen (§ 2 JuSchG).
- Ausnahmen gelten, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der Brauchtumpflege oder künstlerischer Betätigung dient. Informationen insbesondere in Bezug auf die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt.
- Abgabe und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden; Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Wein, Viez o. ä.) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG) Ausnahme: § 9 Abs. 2 JuSchG
- Achtung: Spirituosehaltige Alcopops dürfen unabhängig vom Alkoholgehalt weder an Personen unter 18 Jahren abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr dieser Getränke gestattet werden!
- Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 JuSchG). Ungeachtet dessen sind die Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher (Nichtraucherschutzgesetz) zu beachten. Hiernach gilt insbesondere für Schulen, Sportstätten und in öffentlichen Gebäuden ein generelles Rauchverbot.

D Was muss sonst noch berücksichtigt werden?

1. Wie melde ich eine Veranstaltung ordnungsgemäß an?

Die in diesem Leitfaden angesprochenen Anträge auf Gestattung einer Veranstaltung sowie die sonstigen Unterlagen sind beim Ordnungsamt erhältlich. Achtung: Vorlauf für Bearbeitung mindestens 14 Tage!

2. Je nach Art der Veranstaltung sind weitere rechtliche Bestimmungen sowohl seitens des Veranstalters, als auch der Veranstaltungsbesucher unbedingt zu berücksichtigen.

3. Hausrecht / Mietvertrag

Der Eigentümer der Veranstaltungsräumlichkeiten kann mit dem Nutzer weitere Regelungen im Mietvertrag treffen, z. B.:

- Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen.
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken zur Veranstaltung wird untersagt (damit soll unkontrollierter Alkoholkonsum durch Gäste unterbunden werden).

Veranstaltermöglichkeiten im Vorfeld

Aufgrund der präventiven Wirkung haben sich folgende Maßnahmen von Veranstalterseite im Vorfeld bewährt:

- Informationen für die Planung und Durchführung einholen, z.B. Leitfaden und Checklisten zum Jugendschutz (u. a. bei Ordnungsamt / Polizei / Jugendamt)
- Vorgespräche mit Vertretern von Ordnungsamt / Polizei / Jugendamt
- Deutlich sichtbare Hinweise (z. B. Plakate im Eingangsbereich und Thekenbereich) auf bestehende Jugendschutzregelungen (insbesondere Altersbeschränkungen und Abgabeverbote)
- Einweisung des eingesetzten Personals (z. B. Einlass, Theke, Ordnungsdienst)
- Hinweise auf den Werbeplakaten: „Die Jugendschutzbestimmungen werden beachtet!“

4. Lärmschutz

Nach § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) hat sich jede Person so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Grundsätzlich ist die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens einzuhalten. Es gibt aber die Möglichkeit, bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 LImSchG einen Ausnahme-Antrag beim Ordnungsamt zu stellen.

5. Welche Materialien zum Thema Jugendschutz kann ich einsetzen?

Als Unterstützung für die Durchführung und Vorbereitung Ihrer Veranstaltung können Sie verschiedene Materialien bei Ihrem Jugend- oder Ordnungsamt anfordern.

Der Aushang von Materialien zum Thema Jugendschutz dokumentiert nach außen sichtbar, dass dieser auf Ihrer Veranstaltung ernst genommen und beachtet wird.

6. Tipps der Behörden

Alkoholausschank

Hier verweisen wir auf unsere Aktion „Jugendschutz - na klar!“

Um den Alkoholausschank seitens des Veranstalters besser kontrollieren zu können, sollten Besucher reißfeste Einmalarmbänder mit Klebeverschluss wie folgt tragen:

rotes Band: für alle, die erst 15 Jahre alt oder jünger sind
—> kein Alkohol, Rauchverbot

gelbes Band: für alle 16- und 17-Jährigen —> keine branntweinhaltenen Getränke, Rauchverbot

grünes Band: für Erwachsene —> volles eigenverantwortliches Verhalten!

Erwachsene erhalten ein grünes Band. Sie erhalten alle Getränke oder Tabakwaren; der Jugendschutz betrifft sie nicht. Erwachsene, die zweifelsfrei wie Erwachsene aussehen, benötigen kein Band, es sei denn, sie wünschen es.

Die Bändchen können i. d. Regel kostenlos bei der Jugendpflege Zweibrücken bestellt werden.

Bei Großveranstaltungen kann der Einkaufspreis in Rechnung gestellt werden. Nähere Auskunft beim Jugendpfleger

Verweildauer

In Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen müssen bei Minderjährigen die (empfohlenen) schriftlichen Erklärungen zur erziehungsbeauftragten Person überprüft werden. Der/Die Erziehungsbeauftragte muss namentlich bekannt sein, sich in Sichtweite zur beaufsichtigten Person aufhalten und ständig den Erziehungsauftrag wahrnehmen können. Die Akzeptanz der erziehungsbeauftragten Person liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

7. Bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen

- Die für die räumlichen Voraussetzungen der Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden (ggf. Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde herbeiführen).
- Insbesondere bei größeren Veranstaltungen sind Vorschriften über Brandwache, Rettungswege und Sanitätsdienst zu beachten.

8. Bestimmungen des Versammlungs- und Waffengesetzes

- Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur Veranstaltung ist verboten.

9. Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

- Der Inhaber hat durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen wird. Hierzu zählt auch sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

F

Wie behalte ich bei den zahlreichen Regelungen den Überblick?

(Checkliste der Aktion „Jugendschutz – na klar!“

- Wer ist der hauptverantwortliche Veranstalter?
- Sind die örtlichen Behörden informiert und die nötigen Genehmigungen eingeholt?
- Wer ist für die Sicherheit/Aufsicht zuständig?
- Sind ausreichend erfahrene Ordner vorhanden?
- Ist zusätzlich ein professioneller Sicherheitsdienst notwendig?
- Gibt es einen Notfallplan?
- Sind ausreichend Notausgänge vorhanden?
- Welche Außenbereiche müssen vom Veranstalter beaufsichtigt werden?
- Ist das Jugendschutzgesetz ausgehängt?
- Sind die Altersgrenzen deutlich sichtbar am Eingang und am Ausschank ausgehängt?
- Wie sollen die Altersgrenzen bei Einlass und Alkoholausschank kontrolliert werden?
- Welche Getränke sollen in welcher Art überhaupt angeboten werden?
- Sind alkoholhaltige Getränke teurer als andere?
- Was passiert mit Fremdgetränken?
- Darf geraucht werden? Wo und von wem?
- Ist die Werbung für die Veranstaltung angemessen
- Sind im Leitungsteam alle Aufgaben klar verteilt und funktioniert die Kommunikation untereinander?
- Wurden alle Helfer ausführlich eingewiesen und informiert über:
 - Ausschank von Alkohol an Jugendliche
 - Raucherregelung
 - Kontrolle der Altersgrenzen
 - Erziehungsbeauftragte Personen
 - Unerlaubte Gegenstände
 - Notfallplan/Notfalltelefon